

Glosse

Ein Veranstaltungsmagazin nimmt zwei Berichte über Kunstaussstellungen und eine Buchbesprechung in der örtlichen Zeitung zum Anlass, den Autor der Beiträge zu glossieren. Unter der Überschrift »Dr. Dudrop's arschkaltes Apfelmus - Über das allmähliche Verfestigen des Schwachsinnns beim Schreiben« werden Textprobe vorgestellt und als »grauenvoll« und »gräulich« bezeichnet. Der salbadernde Oberphilosoph sei bei nächster Gelegenheit mit einem gezielten Arschtritt in irgendeine Metropole der Unterwelt zu befördern. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat beklagt der Betroffene schwere Verunglimpfung: Zitate würden aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch entstellte. Die Zeitschrift gibt zu dem Vorwurf drei Stellungnahmen ab und fordert den Presserat auf, sich einfach diejenige auszusuchen; die ihm am besten passt. In allen drei Stellungnahmen wird der Beschwerdeführer mit deutlichen Worten in seinen beruflichen Fähigkeiten abqualifiziert. (1992)

Der Presserat wertet den kritisierten Beitrag als eine Glosse, die Ironie und Satire als Stilmittel verwendet und bewusst ein Spott- oder Zerrbild der Wirklichkeit vermittelt. In dieser sehr zugespitzten Form kann der Presserat keinen Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze erkennen. Er weist die Beschwerde als unbegründet ab, stellt zugleich aber fest, dass er über Fragen des Geschmacks nicht urteilt. (B 32/93)

Aktenzeichen:B 32/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet